



Statuten EHC KAPO ZÜRICH FLUGHAFEN

1. Name und Sitz

- 1.1 Der EHC KAPO ZÜRICH FLUGHAFEN (in der Folge Eishockeyclub genannt) ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in 8302 Kloten. Der Eishockeyclub wurde 1981 unter dem Namen EHC SIPO AIRPORT ZÜRICH gegründet und ist eine Mitgliedersektion des Sportvereins KAPO ZH FLUGHAFEN.

2. Zweck und Tätigkeiten

- 2.1 Der Eishockeyclub bezweckt die körperliche Ertüchtigung durch Sport, insbesondere Eishockey, sowie die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit.

3. Teilnahmen an Polizeisportanlässen (Eishockeyturniere)

- 3.1 Der Eishockeyclub nimmt regelmässig an offiziellen Polizei-Eishockeyturnieren teil. Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der zuständigen Turnierveranstalter sind für den Verein, seine Mitglieder, Spieler und Funktionäre verbindlich.

4. Teilnahmen an Freundschafts- und Trainingsspielen

- 4.1 Während der Eishockeysaison absolviert der Eishockeyclub regelmässig Freundschafts- und Trainingsspiele gegen andere Eishockeymannschaften. Die erwähnten Spiele dienen unter anderem der Förderung guter Platzierungen an den offiziellen Polizei-Eishockeyturnieren. Die Aktivmitglieder des Eishockeyclubs sind angewiesen, die gegebenen Spielmöglichkeiten wann immer möglich zu nutzen.

5. Verhaltenskodex

- 5.1 Der Eishockeyclub spielt unter dem Namen der Kantonspolizei Zürich. Die einzelnen Mitglieder zeichnen sich an den genannten Veranstaltungen (Ziff. 3 & 4) durch ein vorbildliches, korrektes und faires Verhalten auf und neben dem Eis aus.



6. Mitgliedschaft

- 6.1 In den Statuten wird die „Er-Form“ verwendet, weibliche Mitglieder sind gleichgestellt.
- 6.2 Mitglied kann jedermann werden, der die Statuten und das Leitbild des Vereins anerkennt. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung.
- 6.3 Der Verein besteht aus:
a) Ehrenmitgliedern
b) Vorstandsmitgliedern
c) Aktivmitgliedern
d) Passivmitgliedern
- 6.4 Zum Ehrenmitglied kann nur ernannt werden, wer sich um den Eishockeyclub besonders verdient gemacht hat.

7. Beitritt, Übertritt, Austritt, Ausschluss, Mutationen

- 7.1 Beitrittserklärungen sind in der Regel schriftlich in geeigneter Form an das Präsidium zu richten.
- 7.2 Der Übertritt vom Aktiv- zum Passivmitglied und derjenige vom Passiv- zum Aktivmitglied können jederzeit erfolgen. Solche Übertrittsgesuche sind schriftlich an das Präsidium zu richten.
- 7.3 Alle Mitglieder können den Austritt jederzeit schriftlich erklären. Die Mitgliedschaft erlischt auf Ende des laufenden Vereinsjahres.
- 7.4 Jedes austretende Aktivmitglied schuldet dem Verein für das laufende Vereinsjahr den Jahresbeitrag sowie allfällige weitere Verpflichtungen. Eine Austrittsgebühr darf nicht erhoben werden.
- 7.5 Ein Mitglied kann - wenn wichtige Gründe vorliegen - nach vorgängiger Anhörung durch den Vereinsvorstand ausgeschlossen werden. So vor allem dann, wenn es gegen die Statuten oder das Leitbild verstösst, sich den Anordnungen der Vereinsorgane widersetzt oder den finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommt.
- 7.6 Alle Mutationen sind den Vereinsmitgliedern in geeigneter Weise bekannt zu geben.



8. Organe

- 8 Die Organe des Eishockeyclubs sind:
- a) Generalversammlung (GV)
 - b) Ausserordentliche Generalversammlung (GV)
 - c) Vereinsvorstand
 - d) Rechnungsrevisoren

9. Generalversammlung, ausserordentliche Generalversammlung

- 9.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Eishockeyclubs und erledigt alle Geschäfte, die ihr nach den Statuten übertragen sind.
- 9.2 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich zur Beginn der Eishockeysaison statt.
- 9.3 Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vereinsvorstand jederzeit einberufen werden. Die Einberufung hat auch zu erfolgen, wenn dies mindestens ein Fünftel der Stimmberechtigten unter Angabe der Gründe unterschriftlich mit eingeschriebenem Brief an den Vereinsvorstand verlangt. Die Einberufung erfolgt dann in der Regel innerhalb von dreissig Tagen.
- 9.4 Der Besuch der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung ist für die Mitglieder des Vereinsvorstands und Aktivmitglieder obligatorisch.
- 9.5 Einladung und Traktandenliste sind den Mitgliedern mindestens 30 Tage vor der Versammlung auf geeignete Weise zuzustellen.
- 9.6 Anträge von Mitgliedern sind dem Präsidium mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.
- 9.7 Die Generalversammlung wird vom amtierenden Vereinspräsidenten bzw. den amtierenden Co-Präsidenten bis zum Schluss geleitet. Das Präsidium stellt zu Beginn die Beschlussfähigkeit fest und lässt die Stimmzähler wählen.
- 9.8 Die ständigen Traktanden der ordentlichen GV sind:
- a) Begrüssung / Appel
 - b) Wahl des Stimmzählers
 - c) Genehmigung der Traktandenliste
 - d) Protokoll der letzten Generalversammlung
 - e) Mutationen
 - f) Jahresbericht des Präsidiums



- g) Jahresbericht des Coaching-Staffs
- h) Jahresrechnung
- i) Voranschlag für die kommende Eishockeysaison
- j) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- k) Wahlen des Vereinsvorstandes
- l) Anträge des Vereinsvorstandes / der Mitglieder
- m) Verschiedenes

10. Der Vereinsvorstand

- 10.1 Der Vereinsvorstand besteht aus:
- a) Präsidium (Vereinspräsident und Vize-Vereinspräsident oder Co-Präsidium)
 - b) 1 Vereinskassier
 - c) 1 Aktuar / Beisitzer
 - d) 1 Mannschaftsmitglied / Mannschaftskapitän
- 10.2 Der Vereinsvorstand wird jeweils durch die alljährliche Generalversammlung für ein weiteres Amtsjahr neu- oder wiedergewählt. Der Vereinsvorstand kann im Kollektiv wiedergewählt werden. Der Vereinspräsident bzw. das Co-Präsidium ist jedoch in einer Einzelwahl neu, beziehungsweise wiederzuwählen.
- 10.3 In den Vereinsvorstand ist jedermann, unabhängig von seiner bisherigen Mitgliedschaft im Verein, wählbar. Jedes Vereinsvorstandsmitglied hat gleichberechtigt eine Stimme.
- 10.4 Freiwillig zurücktretende Vorstandsmitglieder haben ihren Rücktritt mindestens 15 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung schriftlich dem amtierenden Vereinspräsidenten zu melden.
- 10.5 Ein Vorstandsmitglied kann - wenn wichtige Gründe vorliegen – per sofort von seinem Amt zurücktreten. Dieser Entscheid ist dem Vereinspräsidium schriftlich und unverzüglich zu melden. Bezüglich Ersatzwahl kann eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden.
- 10.6 In die Kompetenz des Vereinsvorstands fallen sämtliche Geschäfte, die nicht nach den Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Der Vereinsvorstand sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung und vertritt den Verein nach aussen.
- 10.7 Der Vereinsvorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidiums so oft es die Geschäfte erfordern. Jedes Geschäftsleitungsmitglied kann zu den Sitzungen weitere Vereinsmitglieder beiziehen; diese haben jedoch nur beratende Stimme.



- 10.8 Der Vereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Vereinsvorstandsmitglieder anwesend sind. In diesem Fall entscheidet bei Pattsituationen das Präsidium.

11. Die Rechnungsrevisoren

- 11.1 Die Generalversammlung wählt einen Rechnungsrevisor und einen Ersatzmann.
- 11.2 Der Rechnungsrevisor prüft und begutachtet die Jahresrechnung und allfällige Spezialkassen und erstattet über die Ergebnisse seiner Revisionstätigkeit schriftlich Bericht zuhanden der ordentlichen Generalversammlung. Er ist berechtigt, jederzeit eine Kassarevision vorzunehmen.
- 11.3 Als Rechnungsrevisor sind alle Mitglieder des Eishockeyclubs wählbar.
- 11.4 Der an der Generalversammlung gewählte Kassenrevisor kann, wenn kein Nachfolger zur Wahl steht, seine Funktion über mehrere Amtsjahre ausüben.

12. Die Finanzen

- 12.1 Die Einnahmen des Eishockeyclubs bestehen aus:
- Ordentlichen Mitgliederbeiträgen
 - Subventionen Kommando der Kantonspolizei Zürich
 - Sonstigen Beiträgen Sportverband Kapo ZH / angegliederten Vereinen
 - Freiwilligen Beiträgen von Passivmitgliedern
- 12.2 Die ordentlichen Mitgliederbeiträge sind grundsätzlich zu Beginn der Eishockeysaison gemäss Rechnungsstellung des Kassiers zu entrichten. Für Mitglieder, die in der zweiten Hälfte der Eishockeysaison beitreten, kann der jeweilige Jahresbeitrag durch Beschluss des Vereinsvorstands reduziert werden.
- 12.3 Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Der Vereinsvorstand kann weiteren Mitgliedern den Beitrag erlassen.
- 12.4 Das Vereinsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des nächst folgenden Jahres. Das Vereinsjahr kann gegebenenfalls vom Vereinsvorstand geändert werden.
- 12.5 Über Ausgaben im Rahmen des von der Generalversammlung genehmigten Budgets beschliesst der Vereinsvorstand in eigener Kompetenz. Der Vereinsvorstand ist für ein ausgeglichenes Ergebnis verantwortlich.



- 12.6 Für Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Vereinsmitglieder ist auf die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge beschränkt. Jede weitergehende persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen

- 13.1 Alle Abstimmungen und Wahlen sind in der Regel offen durchzuführen. Geheime Abstimmungen und Wahlen finden nur statt, wenn es die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt. Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Die Mitglieder des Vereinsvorstands haben Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit in Sachgeschäften fällt der Vereinspräsident bzw. das Co-Präsidium den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet das Los.
- 13.2 Stimmberechtigt sind alle an der Generalversammlung anwesenden Aktiv-, Vorstands- und Ehrenmitglieder.

14. Statutenänderungen

- 14.1 Statutenänderungen (Revisionen) können anlässlich einer Generalversammlung beschlossen werden, wenn sich zwei Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen.
- 14.2 Anträge für Statutenänderungen von Vorstandsmitgliedern sind den Mitgliedern im vollen Wortlaut mindestens 10 Tage vor der betreffenden Generalversammlung schriftlich zuzustellen.
- 14.3 Anträge für Statutenänderungen von Mitgliedern sind dem Vereinsvorstand dreissig Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

15. Auflösung des Eishockeyclubs

- 15.1 Die Auflösung des Eishockeyclubs kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Hauptversammlung erfolgen, welche speziell zu diesem Zweck einberufen wird. Sie ist nur beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist. Wenigstens drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten müssen sich für die Auflösung aussprechen. Im Übrigen gelten Artikel 77 und 78 des ZGB.
- 15.2 Bei einer Auflösung darf ein Vermögensüberschuss nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Er muss dem Sportverein Kapo ZH Flughafen zur Verfügung gestellt werden.



16. Schlussbestimmungen

- 16.1 Als Anhang liegt diesen Statuten das Vereinsorganigramm bei. Es ist ein integrierter Bestandteil der Statuten. Es enthält und regelt die Grundstruktur des Eishockeyclubs, bzw. auch des Sportvereins KAPO ZH FLUGHAFEN. Notwendige Mutationen und Anpassungen können vom Vereinsvorstand vorgenommen werden, ohne dass die Statuten geändert werden müssen.
- 16.2 Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 5. September 2019 genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 9. September 2010, alle bisherigen Gewohnheiten und treten ab sofort in Kraft.

Kloten, 5. September 2019

EHC KAPO ZÜRICH FLUGHAFEN

Die Präsidenten

Der Aktuar

Fabio Jörger

Philipp Auerbach

Christoph Ruch